Handelsverband
Verband österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 406 22 36
Telefax 408 64 81
DVR 0562157

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
A - 1 0 1 7 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 77 -GE/19 97
Datum: 7. OKT. 1997
Verteilt 8.10.97

Wien, am 3.10.1997
P

Betrifft: BM für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir 25 Fotokopien unserer an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ergangene Stellungnahme zum Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i. d. Brigitte Pepler
HANDELSVERBAND

Beilage erwähnt

Handelsverband
Verband österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 406 22 36
Telefax 408 64 81
DVR 0562157

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Praterstr. 31
A - 1020 Wien

Wien, am 3.10.1997
Dr.Th/P

Betrifft: GZ 17.001/11-4/97 und 17.001/12-4/97
Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die an uns ergangene Einladung zur Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf und nehmen nach Rücksprache mit unseren besonders betroffenen Mitgliedern wie folgt Stellung:

Die zwei Ziele des Entwurfes bestehen darin, daß erstens bereits im kommenden und im darauf folgenden Jahr Maßnahmen gesetzt werden sollen, die Einsparungen für den Bundeshaushalt bringen. Zweitens wird aber auch angestrebt, durch eine Pensionsreform die österreichische Pensionsversicherung auf Dauer zu sichern. Was das zweitere Ziel anbelangt, sind die ins Auge gefaßten Maßnahmen zweifellos nicht hinreichend, um den gewünschten Erfolg zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang darf auf die Studie verwiesen werden, die das BM selbst in Auftrag gegeben hat, ohne jedoch die überzeugenden Vorschläge hinreichend zu berücksichtigen. Wir müssen daher befürchten, daß durch diese 4. geplante Reform innerhalb kurzer Zeit, das Vertrauen der Bevölkerung in das bestehende bzw. neu zu gestaltende Pensionssystem langsam aber sicher zerstört wird.

Wenn auch vieles, was sich im Entwurf findet, durch Beschlüsse der Bundesregierung und durch akkordierte Meinungsbildung der Sozialpartner vorgegeben ist, so halten wir es doch nicht nur für berechtigt sondern für geboten, unsere Einwendungen vorzubringen und hoffen, daß diese bei der knappen zur Verfügung stehenden Zeit zumindest im zuständigen Parlamentsausschuß Beachtung, Würdigung und Berücksichtigung finden.

Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für die Einbeziehung aller Erwerbstätigkeiten in die Sozialversicherungspflicht als auch für die weitgehende Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten bzw. die einseitige Beitragspflicht der Arbeitgeber für diese Gruppe. Das sind Maßnahmen, die zwangsläufig dazu führen, daß Arbeit bzw. Dienstleistungen in Österreich verteuert werden und damit eine sicher nicht beabsichtigte Benachteiligung des Landes als Wirtschaftsstandort bewirkt wird.

Es sollte nicht vergessen werden, daß die bisher bestandene Regelung vielen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichzeitig eine willkommene und oft einzige Möglichkeit war, Arbeitsplätze bereitzustellen bzw. Arbeit anzunehmen, Möglichkeiten die für alle Beteiligten in Zukunft vielfach in Wegfall kommen werden. Darüberhinaus ist die vorgesehene Maßnahme aber auch mit den Einsparungstendenzen unvereinbar, weil mittel- und langfristig aufgrund nunmehr vorgesehener geringfügiger Beiträge relativ unverhältnismäßig hohe Ansprüche entstehen werden.

-/2

Seite 2 zu Brief vom 3.10.1997

Auffällig ist, daß der Entwurf verschiedene in den Experten- und Sozialpartnergesprächen in Aussicht genommene Bestimmungen nicht mehr enthält, wie z.B. die strengen Wegfallsbestimmungen bei der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer und Ruhensbestimmungen auch nach Erreichung des Pensionsalters. Es muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß ein Verzicht auf die vorgesehene Ausdehnung des Bemessungszeitraumes der Pensionen unter keinen Umständen in Betracht kommen kann, will man nicht die Reformbemühungen vollends zunichte machen.

Ausdrücklich verwahren müssen wir uns gegen die Einführung neuer, die Unternehmer zusätzlich belastender arbeitsrechtlicher Ansprüche.

Die Bemühungen um die Flexibilisierung der Arbeitszeit sind an sich zu begrüßen, es geht jedoch nicht an, dem Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Änderung des Arbeitsvertrages einzuräumen. Man muß dem Entwurf eine gewisse Praxisfremdheit vorwerfen, wenn er übersieht, daß jede Änderung des Arbeitszeitausmaßes erhebliche arbeitsorganisatorische Veränderungen voraussetzt.

Da kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Pensionsreform besteht, schlagen wir vor, diesen Fragenkomplex gesondert und ohne Zeitdruck zu behandeln.

Zu § 4 Abs. 2 ASVG weisen wir darauf hin, daß ein ausdrücklicher Hinweis darauf fehlt, daß die Lohnsteuerpflicht nur jener Tätigkeit maßgeblich sein soll, deren Sozialversicherungspflicht zu beurteilen ist.

Zu § 5 Abs. 2 ASVG wäre für das Jahr 1998 nicht die Geringfügigkeitsgrenze von S 3.740,-- vorzusehen, sondern der Aufwertungsfaktor in Ansatz zu bringen.

Abschließend dürfen wir nochmals die Anregung geben und die Bitte aussprechen, künftig derartige, wichtige, einschneidende und auf Dauer existenzberührende Maßnahmen rechtzeitig in Angriff zu nehmen, zu planen und allen Beteiligten und Interessierten hinlänglicher als es diesmal geschehen ist, Gelegenheit zur Mitwirkung und Erstattung konstruktiver Vorschläge zu geben.

Wir verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

Dkfm.KR Paul Mailáth-Pokorny
Präsident

Dr.Hildegard Fischer
Geschäftsführerin